

# Vorwort

Die Kommentierung der Bundesabgabenordnung (BAO) erfolgt immer unter Berücksichtigung zahlreicher Änderungen der BAO. Die Häufigkeit der laufenden Gesetzesänderungen und Anpassungen in den letzten Jahren ist eher zu- als abnehmend.

Es freut mich besonders, für die 7. Auflage meines Kommentars, die in einer weltweit äußerst herausfordernden Zeit der Corona-Pandemie entstanden ist, meine ehemalige Stellvertreterin im BM für Finanzen, Dr. Birgitt U. Koran, seit 2018 Richterin am Bundesfinanzgericht (BFG), nun als Co-Autorin sowie fachliche und organisatorische Unterstützung gewonnen zu haben und den Kommentar so mit praxisrelevanten verfahrensrechtlichen Aspekten aus der Gerichtsbarkeit zu bereichern.

Die umfangreichen gesetzlichen Änderungen seit der 6. Auflage, vor allem in den Jahren 2020 und 2021 im Zuge der während der Corona-Pandemie verschobenen Finanzorganisationsreform der Finanzämter Österreichs, aus der im Jänner 2021 schließlich „das Finanzamt Österreich“ hervorging, wurden alle in die 7. Auflage eingearbeitet. Sie erfolgten in BGBl I 2018/32, 2018/62, 2018/104, 2019/62, 2019/91, 2019/103, 2019/104, 2020/16, 2020/23, 2020/44, 2020/96, 2020/99, 2021/3, 2021/25, 2021/29, 2021/47, 2021/52 und 2021/140 und umfassen insbesondere folgende Schwerpunkte:

Pandemiebedingte verfahrensrechtliche Besonderheiten der COVID-19 Gesetze sind aktuell erfasst.

Zuständigkeitsänderungen aller Art im Zuge der Finanzorganisationsreform insb durch das 1. und 2. Finanz-OrganisationsreformG wurden eingearbeitet. Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010) ist im Zuge dessen mit 31.12.2020 außer Kraft getreten und daher nicht mehr Inhalt dieses Kommentars.

Neue Verordnungen (zur BAO) sowie Änderungen der die BAO betreffenden Verordnungen (zB FOnV 2006) wurden ebenfalls eingearbeitet.

Die Änderungen des Zustellgesetzes durch BGBl I 2018/33, 2018/104, 2020/16 und 2020/42 wurden auch berücksichtigt.

Neu aufgenommen wurden das KontRegG, KapAbfG, EU-BStbG, PLABG, CFPG und das ABBG.

Die Kommentierung verarbeitet insbesondere Rechtsprechung (zB des VwGH und des BFG), Literatur, Gesetzesmaterialien und Erlässe des BM für Finanzen und nimmt auch Bezug auf topaktuelle Literaturmeinungen und Kommentierungen.

Die im Kommentar zur BAO angeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich ausschließlich auf die BAO; die Gesetzesbezeichnung „BAO“ erfolgt idR nur dann, wenn im selben Satz auch andere Gesetze erwähnt sind.

Wien, im September 2021

*Christoph Ritz*